

Bekanntmachung

Satzung über die Führung eines Verzeichnisses für Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer vom 24. November 2023 (Stanz 2/2024)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer, die in einem Verzeichnis gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 2 BauKaG geführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Juniormitglieder sind diejenigen Personen, die in das Verzeichnis der Juniormitglieder nach Art. 12 Abs. 3 S. 2 BauKaG eingetragen sind.
- (2) Juniormitglieder sind nicht zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung im Sinne von Art. 1 BauKaG berechtigt.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) In das Verzeichnis der Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer
 1. die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG erfüllt
 2. eine praktische Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BauKaG begonnen hat.
- (2) Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer. Art. 22 Abs. 2 BauKaG gilt entsprechend.
- (3) Für die Versagung der Eintragung gilt Art. 7 BauKaG entsprechend.
- (4) Für die Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder ist eine Gebühr gemäß Ziff. 6.1 des Gebührentarifs zu Ziff. 1.1 der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 4 Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder

Dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder sind beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin/des Antragstellers sowie die Staatsangehörigkeit,
2. Ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern,
3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsqualifizierenden Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG,

4. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die gemäß Art. 7 BauKaG einer Eintragung entgegenstehen können.

§ 5 Rechte und Pflichten der Juniormitglieder

- (1) Antragsteller/innen werden bereits vor ihrer Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder vom Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer im Hinblick auf die Erfüllung der gemäß Art. 4 und 6 BauKaG erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen beraten. Dazu gehört insbesondere die Anerkennungsfähigkeit der berufspraktischen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BauKaG i. V. m. der Satzung der Bayerischen Architektenkammer über die Inhalte der praktischen Tätigkeit vom 30. November 2018).
- (2) Antragsteller/innen haben Anspruch auf rechtsverbindliche Prüfung und Bescheidung über die Eignung der berufsqualifizierenden Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG.
- (3) Juniormitglieder wirken nach Maßgabe des § 6 beratend in den Organen der Bayerischen Architektenkammer mit. Sie können in Arbeitsgruppen des Vorstands berufen werden, um die berechtigten Interessen des beruflichen Nachwuchses zu vertreten.
- (4) Alle Service- und Beratungsleistungen, die die Bayerische Architektenkammer für ihre Mitglieder erbringt, können zu denselben Konditionen auch von Juniormitgliedern in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen der Beratungsstellen Barrierefreiheit sowie Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie des Schlichtungsausschusses.
- (5) Sämtliche Angebote der Akademie für Fort- und Weiterbildung können Juniormitglieder zu denselben Konditionen wie Kammermitglieder nutzen.
- (6) Juniormitglieder werden in gleicher Weise wie Kammermitglieder über alle Aktivitäten der Bayerischen Architektenkammer informiert. Mit der Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder ist insbesondere der Bezug des Deutschen Architektenblatts verbunden. Die Kosten hierfür sind von der jährlichen Gebühr gemäß § 5 Abs. 6 umfasst.
- (7) Für die Dauer der Juniormitgliedschaft sind Juniormitglieder zur Entrichtung einer jährlichen Gebühr gemäß Ziff. 6.2 des Gebührentarifs zu Ziff. 1.1 der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (8) Juniormitglieder sind für die Wahlen zur Vertreterversammlung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 6 Juniormitglieder in den Gremien der Bayerischen Architektenkammer

- (1) In den Organen der Bayerischen Architektenkammer können Juniormitglieder beratend mitwirken; sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Im Rahmen der Wahlen zur Vertreterversammlung erstellt der Wahlvorstand aus dem Verzeichnis der Juniormitglieder ein Wählerverzeichnis.

- (3) Die in dem Wählerverzeichnis geführten Juniormitglieder sind berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen, auf dem diejenigen Juniormitglieder zur Wahl stehen, die als Berater/innen der Juniormitglieder für die Vertreterversammlung kandidieren.
- (4) Die Juniormitglieder sind berechtigt, aus dieser Liste bis zu vier Personen zu wählen, die als Berater/innen der Vertreterversammlung angehören. Jedes Juniormitglied hat vier Stimmen.
- (5) Für dieses Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (6) Die in die Vertreterversammlung gewählten Berater/innen wählen aus ihrem Kreis eine Person, die auch beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- (7) Alle Juniormitglieder können vom Vorstand zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppen berufen werden.

§ 7 Ende der Juniormitgliedschaft

Die Juniormitgliedschaft endet mit Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis der Juniormitglieder gemäß Art. 7 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 S.2 BauKaG

1. mit Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste,
2. drei Monate nach Abschluss der praktischen Tätigkeit, wenn kein Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste gestellt wurde,
3. vier Jahre und sechs Monate nach Beginn der praktischen Tätigkeit, sofern die Frist nicht einmalig auf Antrag in Textform bis zu vier Jahre verlängert wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bayerische Architektenkammer
Prof. AA Dipl. Lydia Haack, Präsidentin